

legen, daß damit die Kollektivität im Rat und die komplexe Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium durch Volksvertretung und Rat gestärkt wird.⁵ Vor allem geht es um die gemeinsame Lösung der Aufgaben.

Die Festlegungen über die Verantwortung des Staatsrates für die Unterstützung der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen (§ 5 Abs. 2) sind mit den entsprechenden Aussagen in der Verfassung (Art. 70) weitgehend identisch. Ihre Übernahme in das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen widerspiegelt die hohe, in den letzten Jahren deutlich gewachsene Bedeutung der Tagungen des Staatsrates und seiner Empfehlungen für die praktische Arbeit der örtlichen Volksvertretungen bis in die Gemeinden. Daß die Verantwortung des Staatsrates mit der des Ministerrates in einem Paragraphen, wenn auch in unterschiedlichen Absätzen, geregelt wird, unterstreicht den objektiven Zusammenhang in ihrer anlehnenden bzw. unterstützenden Tätigkeit gegenüber den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten.

2. Die Erhöhung der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die umfassende Intensivierung der Volkswirtschaft *§§

Das Gesetz geht von der Notwendigkeit aus, den Beitrag der örtlichen Staatsorgane zur Leistungssteigerung der Volkswirtschaft entschieden zu erhöhen. Das gilt sowohl für die den örtlichen Staatsorganen unterstellten Bereiche wie bezirksgelieferte Industrie, Landwirtschaft, örtliches Bauwesen usw. als auch für die Unterstützung der ihnen nicht unterstellten Kombinate und Betriebe. Der Weg zur Leistungssteigerung führt über die Durchsetzung der neuen Etappe der ökonomischen Strategie der SED. Die Regelungen in den §§ 3 und 4 des Gesetzes, die die Hauptaufgaben der örtlichen Volksvertretungen und die Prinzipien ihrer Zusammenarbeit mit den Kombinat, Betrieben und Genossenschaften fixieren, machen die neue Qualität der Arbeit deutlich — um so mehr, wenn man sie mit den entsprechenden Paragraphen des alten Gesetzes vergleicht. Sie zeigen den hohen Rang, den die Verwirklichung der ökonomischen Strategie in allen ihren Bestandteilen — von der Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bis zur vollständigen und rationellen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens — in der Tätigkeit aller örtlichen Staatsorgane einnehmen muß.

Die Orientierung, die im ersten Kapitel des Gesetzes enthalten ist, setzt sich in den konkreten Regelungen für die einzelnen Ebenen der staatlichen Leitungsinstanz konsequent fort. Gerade hier sind dann auch die einzigen echten Erweiterungen des Gesetzes vorgenommen worden, so z. B. besondere Paragraphen für die Energiewirtschaft als Leitungsbereich (§§ 31, 49, 72), die im alten Gesetz nur im Zusammenhang mit Verkehr, Umweltschutz und Wasserwirtschaft miteinfaßt bzw. — für die Gemeindeebene — überhaupt nicht geregelt war. Das gleiche gilt u. a. für die Sekundärrohstoffwirtschaft (§§ 25, 43, 69). Die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane für die territoriale Rationalisierung wird erstmalig und entsprechend ihrer Bedeutung als „Schwerpunkt kommunalpolitischer Tätigkeit“⁶ sowohl prinzipiell wie für die einzelnen Leitungsebenen erfaßt und ausgeregelt (§§ 4, 21, 39, 63). Es ist nicht übertrieben zu sagen, daß der Kurs der SED auf umfassende Intensivierung das Gesicht des Gesetzes weitgehend geprägt und damit auch gegenüber seinem Vorgänger verändert hat.

Noch ein Wort zur juristischen Ausgestaltung. Natürlich schließt aktive Einwirkung der örtlichen Staatsorgane auf die Durchsetzung der umfassenden Intensivierung im Territorium auch die Nutzung administrativer Befugnisse ein. Daher die Wiederaufnahme und sogar Erweiterung des Katalogs von Auflagenrechten der örtlichen Staatsorgane gegenüber nichtunterstellten Kombinat und Betrieben, wo das gesamtstaatliche Interesse solche Auflagenrechte zwingend erfordert. Ähnliche Wirkungen gehen von den Zustimmungsrechten der örtlichen Staatsorgane, vor allem im Standortverfahren, aus.

Für die territoriale Rationalisierung wird dagegen entsprechend der bewährten Praxis auch in Zukunft auf den Einsatz rein administrativer Mechanismen verzichtet. Im Mittelpunkt steht das Zusammenwirken mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen bei der Planarbeit, das Unterbreiten entsprechender Vorschläge, die Abstimmung dieser Vorschläge usw., also die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit den Betrieben (vgl. § 39 Abs. 2). Von wachsender Bedeutung ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben, bei denen das örtliche Organ als Initiator wirksam wird, ohne selbst die Vielzahl der Aktivitäten zu steuern. Den Juristen erwächst m. E/

die Aufgabe, den örtlichen Staatsorganen zu helfen, das hierfür notwendige juristische Instrumentarium, das sich von den klassischen verwaltungsrechtlichen Rechtsformen stark unterscheidet (Kommunalvertrag, Abstimmungsprotokoll, Leistungsvertrag, wirtschaftsrechtliche Gemeinschaft), sicherer zu beherrschen.⁷

3. Der Ausbau der Rechte und Pflichten der Staatsorgane in den Städten und Gemeinden zur Verwirklichung einer bürgernahen Kommunalpolitik

In den letzten Jahren ist der Stellenwert der Kommunalpolitik als Bestandteil unserer Gesamtpolitik kontinuierlich und spürbar gewachsen. Daran ist nichts Zufälliges. Immer mehr wachsen unter dem Einfluß des Kurses der Hauptaufgabe die Lebensbereiche der Bürger in der Stadt und Gemeinde vom Arbeiten über das Wohnen und die Bildung bis zu den Bereichen Erholung, Versorgung und Betreuung objektiv zu einer Einheit zusammen und müssen als Einheit erfaßt und geleitet werden.⁸ Besonders ins Auge springt die gegenseitige Verflechtung von Kommunal- und Agrarpolitik. Immer stärker entwickeln sich die Mitwirkung an der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten in der Stadt oder Gemeinde und die Heimatverbundenheit, die aus solchen Aktivitäten erwächst, selbst zu Triebkräften der gesellschaftlichen Entwicklung. Das alles steht in prinzipiellem Gegensatz zur Lage in der BRD, wo die Diskussion über Kommunalpolitik offen von der Frage beherrscht wird: „Was müssen Kommunalpolitiker angesichts struktureller Krise und beginnender gesellschaftlicher Armut in den kommenden Jahren konkret tun?“⁹

Entsprechend der Rolle der Kommunalpolitik bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wurde in Vorbereitung des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit darauf verwandt, die spezifische Verantwortung der Leitungsebene Stadt und Gemeinde herauszuarbeiten und von der Kreis- und Bezirksebene deutlich abzuheben. Den Städten und Gemeinden wurden solche Rechte und Pflichten zugeordnet, die ihren Möglichkeiten entsprechen und sie in die Lage versetzen, ihre kommunalpolitischen Aufgaben zu erfüllen (soweit das von Rechtsnormen abhängt und mit Rechtsnormen erreichbar ist). Gerade diese Bestimmungen wurden durch die Meinungsäußerungen der Bürgermeister zum Entwurf des Gesetzes noch weiter qualifiziert.

Aus der Gesamtzahl der Neuregelungen bzw. Weiterentwicklungen des bisherigen Rechtszustandes seien hier folgende besonders hervorgehoben:

— Der Grundsatz, daß Veränderungen in der Aufgabenstellung und in der Funktionsweise (natürlich einschließlich einer etwaigen Schließung) von Einrichtungen der Infrastruktur, die Betreuungsaufgaben für die Bürger der Stadt und Gemeinde erfüllen, *unabhängig von ihrer Unterstellung* der Zustimmung des Rates der Stadt bzw. Gemeinde bedürfen, wird klarer formuliert und auf weitere Bereiche ausgedehnt (vgl. §§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 2, 78 Abs. 1).

— Die Kommunalverträge, bisher nur im Ansatz geregelt, aber von großer praktischer Bedeutung für die Gestaltung einer leistungsorientierten und wirkungsvollen Kommunalpolitik, werden exakt ausgestaltet (vgl. §§ 4 Abs. 1, 63 Abs. 4). In ihnen können sowohl Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Entwicklung des gesellschaftlich-politischen und geistig-kulturellen Lebens wie auch generell Aufgaben der territorialen Rationalisierung vereinbart werden. Speziell hervorgehoben wird die Übernahme von Aufgaben der Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung von Wohnraum durch die Betriebe im Wege des Kommunalvertrags (§67 Abs. 4). Wichtig ist, daß der Zusammenarbeit zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger im Territorium jetzt eine — wenn auch notwendig allgemein gehaltene — gesetzliche Verpflichtung der Betriebe zugrunde liegt: nämlich die Verpflichtung, „ihre Möglichkeiten für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu nutzen“ (§ 4 Abs. 3).^{5 6 7 8 9}

⁵ Vgl. dazu auch: Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, Berlin 1977, S. 417 f.

⁶ E. Krenz, a. a. O., S. 52.

⁷ Vgl. dazu — mit im einzelnen unterschiedlichen Ergebnissen — die interessanten Überlegungen von S. Lörler, „Wirtschaftsrecht und örtliche Staatsorgane“, Staat und Recht 1984, Heft 12, S. 967 ff.; K. Schubert, „Der Kommunalvertrag als Rechtsform zur Lösung kommunalpolitischer Aufgaben“, Staat und Recht 1985, Heft 3, S. 221 ff.; S. Petzold, „Gemeinschaftsarbeit der Städte und Gemeinden — ein wichtiges Verfassungsprinzip“, NJ 1985, Heft 4, S. 127 ff. (129).

⁸ Vgl. E. Krenz, a. a. O., S. 56.

⁹ H. Koschnick, „Im Dialog mit dem Bürger neues Vertrauen schaffen (Referat auf dem ersten kommunalpolitischen Forum der Zeitschrift „Demokratische Gemeinde“), Demokratische Gemeinde (Bonn) 1985, Heft 5, S. 28 f.